



G + S Treuhand AG
Schwanengasse 11
Postfach
3001 Bern
T +41 (0)31 958 99 99
gstreuhand.ch

Steuerberatung
Wirtschaftsberatung

Geändertes Aktienrecht – Steuerliche Auswirkungen

Bern, 22. August 2022



Grundkapital in Fremdwahrung

- Neu: Grundkapital darf in der fur die Gesellschaft wesentlichen Fremdwahrung mit Gegenwert von CHF 100'000 bzw. CHF 20'000 gefuhrt werden
- Steuerschulden sind weiterhin in Landeswahrung zu berechnen und zu entrichten
- Gewinnsteuer: Umrechnung mit durchschnittlichem Devisenkurs der Steuerperiode
- Kapitalsteuer: Umrechnung mit Devisenkurs am Ende der Steuerperiode
- KER werden in Fremdwahrung bestatigt



Zwischendividenden (1/4)

- Neu: Möglichkeit Zwischendividende aus Gewinn des laufenden Geschäftsjahres auszurichten
- a.o. Dividenden aus dem Gewinnvortrag der Vorjahre / Rückzahlung von KER bleiben möglich (ohne Zwischenabschluss)
- Ordnungsgemäße Verbuchung / Deklaration bei Dividenden im Zeitpunkt der Fälligkeit



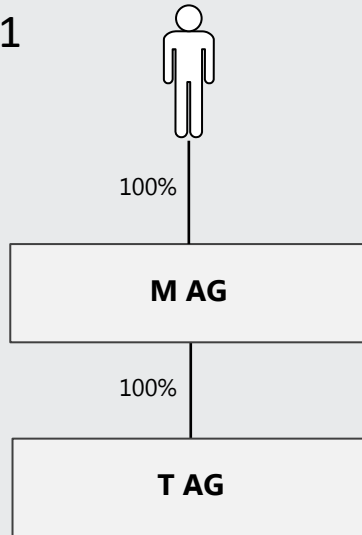
Zwischendividende (2/4)

- Zwischendividende unterliegt wie eine ordentliche Dividende der Verrechnungssteuer
- Die Verrechnungssteuer ist innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu deklarieren und abzuliefern bzw. zu melden
- Verbot von Substanz Ausschüttungen während der 5-jährigen Frist der indirekten Teilliquidation muss auch bei Zwischendividenden beachtet werden
- Als Alternative: Praxislösung über Darlehensgewährung an Aktionäre, soweit Verbot der Einlagerückgewähr nicht verletzt

Zwischendividenden (3/4)

- Phasenkongruente Dividende bleibt möglich, wenn korrekt verbucht und Voraussetzungen ESTV eingehalten

2021

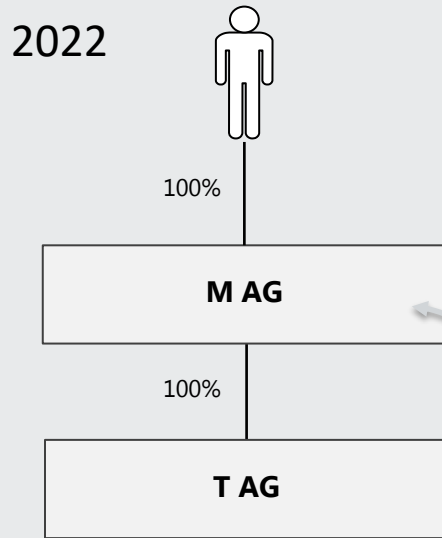


Dividendenertrag 2021: 1 Mio.

31.12.2021: Transitorische Verbuchung
Aktive Rechnungsabgrenzung / Beteiligungsertrag

Jahresgewinn 2021: 1 Mio.

Zwischendividenden (4/4)



Erhalt Dividende 2021 im Jahr 2022: 1 Mio.

1.1.2022: Rückgängigmachen transitorische Verbuchung
Beteiligungsertrag / Aktive Rechnungsabgrenzung
1.4.2022: Bank / Beteiligungsertrag

**Dividende Jahresgewinn 2021 am 1.4.2022
beschlossen: 1 Mio.**



Kapitalband - Allgemeines

- GV kann VR statutarisch ermächtigen, das Aktienkapital während 5 Jahren um bis zu 50% zu erhöhen oder herabzusetzen
- Ermächtigung kann auch nur auf die Erhöhung bzw. Herabsetzung beschränkt werden
- Gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital von CHF 100'000 darf nicht unterschritten werden
- Ermächtigung zur Kapitalherabsetzung ist nur möglich, wenn die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat
- Erwerb eigener Aktien zwecks Halten und Weiterveräusserung steht ausserhalb des Kapitalbands



Kapitalband – steuerliche Auswirkungen (1/4)

Emissionsabgabe:

- Kapitalerhöhungen unterliegen der EA
- Die Forderung bei Beteiligungsrechten entsteht erst am Ende des Kapitalbandes (= Steueraufschub bis zu 5 Jahren)
- In Bezug auf Zuflüsse ist das Nettoprinzip anzuwenden: Zuflüsse werden mit Abflüssen innerhalb des Kapitalbands verrechnet



Kapitalband – steuerliche Auswirkungen (2/4)

Einkommenssteuer / Verrechnungssteuer:

- Rückkauf Aktien zur Kapitalherabsetzung führt als direkte Teilliquidation zu steuerbarem Dividendenertrag
- VSt fällt an und ist zu entrichten oder zu melden
- Bei Kapitalerhöhung gelten Aufgelder als KER



Kapitalband – steuerliche Auswirkungen (3/4)

- Bei Kapitalherabsetzung treten die Einkommens- und Verrechnungssteuerfolgen der Teilliquidation im Zeitpunkt des Rückkaufs ein
- Bestätigung KER erst am Ende des Kapitalbands
- Nettoprinzip: Kapitaleinzahlungen und –rückzahlungen während Dauer des Kapitalbands werden miteinander verrechnet
- Hintergrund ist Missbrauchsgefahr bei börsenkotierten Gesellschaften

Kapitalband – steuerliche Auswirkungen (4/4)

- Nettoprinzip

Jahr	n	n	n+1
	Anfangs- bestand	Kapital- erhöhung	Kapital- herabsetzung
AK	100	50	-50
KER	0	200	
übrige Reserven	400		-200

Nettoprinzip

	+200
	<u>-200</u>
KER	0

Praxis

	+200
	<u>-200</u>
	0
	<u>+200</u>
KER	200

(gem. Vernehmlassungs-
version KS 29c bei
nicht börsen-
notierten
Gesellschaften)



Weitere Tipps für die Praxis?

- Neu besteht Möglichkeit zum Abhalten einer virtuellen, hybriden oder schriftlichen Generalversammlung → Rechtzeitige Prüfung der Statuten ist empfehlenswert / Allenfalls konkretisierendes Reglement mit Ablauf für Einladung und Durchführung GV
- Stehen Kapitalveränderungen an? → Möglichkeit des Kapitalbands prüfen
- Wegfall der beabsichtigten Sachübernahme mit Offenlegungspflicht → Bringt Erleichterungen bei Gründungen, Umstrukturierungen mit Vermögensübertragungen etc.
- Dafür neu gesetzlich geregelt: zivilrechtliche Rückerstattungspflicht von Aktionären und Organen bei ungerechtfertigten Leistungen (z.B. verdeckte Gewinnausschüttungen)